



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0479/2012		<b>Datum:</b>	14.08.2012			
<b>Bürgermeisterin</b>							
<b>Verfasser:</b>	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	<b>Az:</b>	504401				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>19.09.2012</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Bestimmung der Beisitzer und Beisitzerinnen und Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Wahlausschuss zur Wahl des Jugendrates 2012</b>						

### Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt nach § 6 der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) folgende Personen als Beisitzer / Beisitzerinnen bzw. als jeweiligen stellvertretenden Beisitzer / Beisitzerinnen:

Beisitzer/innen

stv. Beisitzer/innen

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_

### Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 21. August 2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.07.2010 sieht vor, alle 2 Jahre den Jugendrat neu zu wählen.

Die Wahlleiterin hat die Termine für die Jugendratswahl auf Donnerstag, 29.11.2012, Freitag, 30.11.2012, Montag, 03.12.2012 und Dienstag, 04.12.2012 festgelegt.

Für die Wahl des Jugendrates ist nach den §§ 5 und 6 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu berufen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Es können alternativ 4 oder 6 Personen bestimmt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen.

Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber/innen) können nicht Mitglied oder stv. Mitglied im Wahlausschuss sein.